



### Version 13 (Satz- und Druckfehler vorbehalten)

#### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Kunde<sup>1</sup> erwirbt auf Dauer des Liefervertrages das Recht, elektrische Energie für seine im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (im Folgenden: TIWAG) ausschließlich für eigene Zwecke zu beziehen (Vertragsgegenstand). Die Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden: ALB) regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen dem Kunden und der TIWAG.

1.2. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Zukaufsbedarf für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) bei der TIWAG zu decken. Durch Abschluss des Liefervertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe der TIWAG.

1.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzzutritt und Netznutzung) ist mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrages. Ein aufrechter Netzzugangsvertrag ist Voraussetzung für die Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt).

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Konsumenten“<sup>1</sup>, Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden in der Folge „Unternehmer“<sup>1</sup> genannt.

#### 2. Vertragsdauer und Kündigung

Der Liefervertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der TIWAG schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder, wenn die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist, auch in elektronischer Form (über das Kundenportal oder per E-Mail) gekündigt werden.

#### 3. Beginn der Lieferung, Qualität

Der Beginn der Lieferung ergibt sich aus dem Liefervertrag, ansonsten gilt Folgendes:

- Im Falle der Inbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Lieferung mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den Netzbetreiber.
- Im Falle der Übernahme einer bestehenden, in Betrieb befindlichen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den Kunden beginnt die Lieferung mit dem zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übernahmzeitpunkt.
- Im Falle des Lieferantenwechsels beginnt die Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nach Abschluss des den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Verfahrens für den Lieferantenwechsel.

Die Übergabe elektrischer Energie erfolgt an der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übergabestelle, und zwar in der vom Netzbetreiber tatsächlich zur Verfügung gestellten Qualität.

#### 4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

Die TIWAG ist berechtigt, ihre Lieferung auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Verfügungen, Auflagen usw. erforderlich ist oder
- für die Dauer von Störungen und Unterbrechungen des Netzbetriebes, die nicht im Einflussbereich der TIWAG liegen oder
- wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag endet oder
- wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) fällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder eine von der TIWAG verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt, obwohl die in Punkt 9 dieser ALB genannten Voraussetzungen für die eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Kunden erfüllt sind. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. Abschaltungen von Anlagen in Folge von Zahlungsverzug des Kunden dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen veranlasst werden.

#### 5. Messung

Die vom Netzbetreiber gemessenen oder ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch die TIWAG, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten.

#### 6. Lieferentgelt, Produktvoraussetzungen

6.1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie (im Folgenden: Lieferentgelt) richtet sich nach dem mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Produkt- und Preisblatt der TIWAG und setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Cent pro kWh) und einem allfälligen Leistungspreis sowie
- aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis,
- zuzüglich Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen sowie auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen.

Gegenüber Konsumenten wird das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie als Bruttopreis inklusive Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen in Cent pro kWh ausgewiesen.

6.2. Der Kunde hat gegenüber der TIWAG alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen, die Produktvoraussetzungen gemäß dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt zu erfüllen und diesbezügliche Änderungen der TIWAG mitzuteilen.

- Für Konsumenten gilt Folgendes: Treten beim Kunden Änderungen ein, die dazu führen, dass Produktvoraussetzungen gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt nicht mehr vorliegen oder nicht mehr erfüllt werden, kann der Kunde ein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt der TIWAG wählen. Die Produkt- und Preisblätter der Standardprodukte sind unter [www.tiwag.at/privatkunden/strom](http://www.tiwag.at/privatkunden/strom) abrufbar oder können bei der TIWAG kostenfrei angefordert werden. Sollte der Kunde von ihm verursachte oder in seiner Sphäre eingetretene Änderungen in Bezug auf die vereinbarten Produktvoraussetzungen der TIWAG nicht mitteilen und/oder bei Eintritt von solchen Änderungen kein den geänderten Umständen entsprechen-

<sup>1</sup> Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen. Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.

des Standardprodukt wählen, ist die TIWAG berechtigt, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nach Maßgabe der eingetretenen Änderungen und des Verbrauchsverhaltens des Kunden passendes Standardprodukt umzustellen und dabei auch das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie entsprechend diesem Standardprodukt der Höhe nach anzupassen. Die TIWAG wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt samt allfällig damit verbundener Änderung des Entgelts für die Lieferung von elektrischer Energie schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, informieren.

Die Zustimmung des Kunden zur beabsichtigten Produktumstellung samt allfällig damit verbundener Änderung des Lieferentgelts gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der Information ein Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Die Produktumstellung wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten wirksam. Sind seit dem Abschluss des Liefervertrages zu diesem Zeitpunkt noch nicht zumindest zwei Monate vergangen, wird die Produktumstellung, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss wirksam.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Produktumstellung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde auf Basis des zuletzt vereinbarten Produktes zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit oder Preisgarantie vereinbart wurde. Die TIWAG weist den Kunden in der Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes, für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

- b) Für Unternehmer gilt Folgendes: Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der Produktvoraussetzungen ist die TIWAG berechtigt, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen. Die TIWAG wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, informieren. Die Produktumstellung wird frühestens mit dem Tag nach dem Zugang der Information wirksam. Die Zustimmung zur Produktanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang dieser Information ein Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Produktanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde auf Basis des bisher vereinbarten Produktes zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes, für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

## 7. Entgeltpassung

### 7.1. Allgemeine Regelung zur Entgeltpassung:

Über beabsichtigte Entgeltpassungen (Preissenkungen oder Preiserhöhungen) sowie über deren Anlass und Ausmaß informiert die TIWAG den Kunden jeweils in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form.

Gemeinsam mit dem Informationsschreiben über die Entgeltpassung wird dem Kunden auch ein Produkt- und Preisblatt für das mit dem Kunden vereinbarte Stromprodukt übermittelt, in dem die Preise unter Berücksichtigung der Entgeltpassung angeführt sind. Die Zustimmung des Kunden zur Entgeltpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Information über die Entgeltpassung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt.

Die Entgeltpassung wird, wenn der Kunde innerhalb von einem Monat ab Zugang des Informationsschreibens über die Entgeltpassung keinen Widerspruch gegen die Entgeltpassung erhebt, frühestens zu folgenden Terminen und für die ab diesem Zeitpunkt von der TIWAG vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden mit elektrischer Energie wirksam:

- mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten;
- im Falle einer vereinbarten Preisgarantie, die nach dem Zeitpunkt nach Punkt a) abläuft, frühestens mit dem auf den Ablauf der für die Preisgarantie vereinbarten Laufzeit folgenden Monatsersten.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Entgeltpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den zuletzt vereinbarten Preisen beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information ausdrücklich auf obige Fristen, auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Entgeltpassung, auf die Bedeutung seines Verhaltens und auf die Folgen seines Widerspruchs in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

### 7.2. Zusatzregelungen für Konsumenten für Entgeltpassungen im Sinne des Punktes 7.1.:

Eine Preiserhöhung im Sinne des Punktes 7.1. kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

Eine Entgeltpassung im Sinne des Punktes 7.1. kann überdies nur erfolgen, wenn die Entgeltpassung durch das Vorliegen von zumindest einem der nachstehenden objektiven und von der TIWAG nicht beeinflussbaren Faktoren (Punkte 7.2.1. und 7.2.2. sowie 7.3.2.) sachlich gerechtfertigt ist.

Endet der Vertrag im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Widerspruch des Kunden gegen eine Entgeltpassung, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

#### 7.2.1. Anpassung der Arbeitspreise:

Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des gewichteten Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI):

- Grundlage für die Anpassung der Arbeitspreise (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der gewichtete Österreichische Strompreisindex, der monatlich von der Österreichischen Energieagentur mit der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtet)“ veröffentlicht wird und näherungsweise die Beschaffungskosten der Stromlieferanten nachbildet. Die monatlichen Indexwerte des ÖSPI (inklusive Darstellung der monatlichen Indexwerte in den letzten Jahren) werden auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency unter [www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html](http://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html) (dort finden sich auch allgemeine Informationen zum ÖSPI sowie zur Ermittlung der Indexwerte) und darüber hinaus auf der Website der TIWAG unter [www.tiwag.at/entgeltpassung/](http://www.tiwag.at/entgeltpassung/) veröffentlicht. Diese Informationen werden dem Kunden über seine Anforderung zudem von der TIWAG in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.
- Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Arbeitspreises nach diesem Punkt 7.2.1. erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. und jeweils nur zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres - erstmals zum 01.06.2022. Die TIWAG ist somit jeweils zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, den Arbeitspreis,
  - wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu senken, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat;
  - wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

Die TIWAG kann den derart ermittelten Arbeitspreis in Cent pro kWh auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Cent pro kWh abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Aufrundung ist nicht zulässig.

Eine Preiserhöhung kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

- Ermittlung des Ausgangswertes:

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor dem 01.04.2022 vorangegangen sind.

Beispiel 1: Abschluss des Liefervertrages am 01.06.2011: Erster Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate November 2020 bis Dezember 2021. (Dieser erste Ausgangswert würde beispielsweise auch für einen Abschluss des Liefervertrages am 22.06.2020 oder am 15.02.2022 gelten.)

Wurde zwischen der TIWAG und dem Kunden ein für den Kunden günstigerer (und daher höherer) Ausgangswert einzelvertraglich vereinbart, ist dieser weiterhin maßgeblich.

Wurde der Liefervertrag ab dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Abschluss des Liefervertrages vorangegangen sind.

Beispiel: Abschluss des Liefervertrages am 16.05.2022: Erster Ausgangswert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Dezember 2020 bis Jänner 2022.

Für beide oben genannten Fälle gilt: Wurde nach Ermittlung des ersten Ausgangswertes bereits zumindest eine Anpassung des Arbeitspreises gemäß Punkt 7.1. vereinbart, ist neuer Ausgangswert jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der letzten Entgeltanpassung vorangegangen sind.

Beispiel: Letzte Entgeltanpassung zum 01.06.2023; Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Jänner 2022 bis Februar 2023.

d) Ermittlung des Referenzwertes:

Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die vierzehn Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Arbeitspreises vorangegangen sind.

Beispiel: Entgeltanpassung zum 01.06.2024; Referenzwert ist der arithmetische Mittelwert der Indexwerte des ÖSPI für die Monate Jänner 2023 bis Februar 2024.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

e) Information über den Ausgangs- und Referenzwert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Über den den Arbeitspreisen zugrunde liegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde von der TIWAG im Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltanpassung“ und auf ihrer Website unter [www.tiwag.at/entgeltanpassung/](http://www.tiwag.at/entgeltanpassung/) (dort sind auch Berechnungsvorlagen und Berechnungsbeispiele abrufbar) informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, die Indexwerte und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegen und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Entgeltanpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden. Die TIWAG ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden direkt und auf deutliche und verständliche Weise vor Vertragsabschluss zu erteilen.

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.04.2022 auf Basis der ALB Version 12 abgeschlossen, wird der Kunde von der TIWAG auch im Informationsschreiben über die beabsichtigte Änderung der ALB (von Version 12 auf Version 13) über den ersten Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Anpassung der Arbeitspreise sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen, nämlich dass es nach Inkrafttreten der ALB Version 13 und der damit erfolgten Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung zu - auch erheblichen - Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungstichtagen gemäß Punkt 7.2.1.b. kommen kann, informiert. Dabei wird der Kunde zudem gesondert auf deutliche und verständliche Weise über den Berechnungszeitraum, die Indexwerte und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte in einem vor dem 01.04.2022 liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegen und damit vor dem 01.04.2022 liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden, und weiters, dass dem Kunden gegen das Inkrafttreten der ALB Version 13 und die damit erfolgenden Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung ein Widerspruchsrecht (Punkt 11.1.) zukommt, und welche Folgen ein solcher Widerspruch nach sich zieht.

Die TIWAG informiert den Kunden bei jeder Entgeltanpassung deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website unter [www.tiwag.at/entgeltanpassung/](http://www.tiwag.at/entgeltanpassung/) über den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Ausgangswert und Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnung, zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten dieser Werte). Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Die TIWAG wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert und zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermitteln.

**Wichtiger Hinweis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen:** Der ÖSPI (gewichtet) kann größeren Schwankungen unterliegen. Durch die Indexierung der Arbeitspreise in Abhängigkeit der durch die TIWAG nicht beeinflussbaren Entwicklung des ÖSPI (gewichtet) sind auch erhebliche Preiserhöhungen (oder Preissenkungen) zu den Anpassungstichtagen gemäß Punkt 7.2.1.b. möglich.

7.2.2. Anpassung des Grundpreises:

Indexierung in Abhängigkeit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015):

a) Grundlage für die Wertsicherung des Grundpreises (ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) bildet der Verbraucherpreisindex 2015, der monatlich von der Statistik Austria unter [www.statistik.at](http://www.statistik.at) veröffentlicht wird. Auf der Website der TIWAG findet sich unter [www.tiwag.at/entgeltanpassung/](http://www.tiwag.at/entgeltanpassung/) eine direkte Verlinkung zum VPI 2015. Diese Informationen werden dem Kunden über seine Anforderung von der TIWAG zudem in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermittelt.

b) Eine Anpassung des mit dem Kunden vereinbarten Grundpreises nach diesem Punkt 7.2.2. erfolgt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. und jeweils nur zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres - erstmals zum 01.06.2022. Die TIWAG ist somit jeweils zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres verpflichtet, den Grundpreis,

- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gesenkt hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu senken, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat;
- wenn sich der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert erhöht hat, unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem sich der Referenzwert zum Ausgangswert verändert hat.

Die TIWAG kann den derart ermittelten Grundpreis in Euro auf jede Nachkommastelle oder auf ganze Euro abrunden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Eine Aufrundung ist nicht zulässig.

Eine Preiserhöhung kann gegenüber dem Kunden frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

c) Ermittlung des Ausgangswertes:

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert der Indexwert des VPI 2015 für den Oktober 2021.

Beispiel: Abschluss des Liefervertrages am 01.06.2011: Erster Ausgangswert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Oktober 2021.

Wurde zwischen der TIWAG und dem Kunden ein für den Kunden günstigerer (und daher höherer) Ausgangswert einzelvertraglich vereinbart, ist dieser weiterhin maßgeblich.

Wurde der Liefervertrag ab dem 01.04.2022 geschlossen, ist erster Ausgangswert jeweils der Indexwert des VPI 2015 für den sechsten Monat vor Abschluss des Liefervertrages.

Beispiel: Abschluss des Liefervertrages am 16.07.2022: Erster Ausgangswert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Jänner 2022.

Für beide oben genannten Fälle gilt: Wurde nach Ermittlung des ersten Ausgangswertes bereits zumindest eine Anpassung des Grundpreises gemäß Punkt 7.1. vereinbart, ist Ausgangswert jeweils der Indexwert des VPI 2015 für den sechsten Monat vor Wirksamkeit der letzten Anpassung des Grundpreises.

Beispiel: Letzte Entgeltanpassung zum 01.06.2023; Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2022.

d) Ermittlung des Referenzwertes:

Referenzwert ist jeweils der Indexwert des VPI 2015 jenes Monats, welcher sechs Monate vor Wirksamkeit der beabsichtigten Anpassung des Grundpreises liegt.

Beispiel: Entgeltanpassung zum 01.06.2023; Referenzwert ist der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Dezember 2022.

Nach einer Entgeltanpassung bildet der Referenzwert, der für die Entgeltanpassung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

e) Information über den Ausgangs- und Referenzwert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Über den dem Grundpreis zugrunde liegenden Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Kunde von der TIWAG im Produkt- und Preisblatt im Abschnitt „Informationen für die Entgeltanpassung“ und auf ihrer Website unter [www.tiwag.at/entgeltanpassung/](http://www.tiwag.at/entgeltanpassung/) (dort sind auch Berechnungsvorlagen und Berechnungsbeispiele abrufbar) informiert. Dabei wird der Kunde zudem

über den Berechnungszeitraum, den Indexwert und darüber informiert, dass dem Ausgangswert ein Indexwert in einem in der Vergangenheit liegenden Berechnungszeitraum zugrunde liegt und somit vor dem Datum der Wirksamkeit der Entgeltanpassung oder bei Neukunden vor dem Datum des Vertragsabschlusses liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden. Die TIWAG ist verpflichtet, alle diese Informationen Neukunden direkt und auf deutliche und verständliche Weise vor Vertragsabschluss zu erteilen.

Wurde der Liefervertrag vor dem 01.04.2022 auf Basis der ALB Version 12 abgeschlossen, wird der Kunde von der TIWAG auch im Informationsschreiben über die beabsichtigte Änderung der ALB (von Version 12 auf Version 13) über den ersten Ausgangswert, die Systematik der Regelungen zur Anpassung des Grundpreises sowie die voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen, auf deutliche und verständliche Weise informiert. Dabei wird der Kunde zudem über den Berechnungszeitraum, den Indexwert und darüber informiert, dass dem Ausgangswert ein Indexwert vor dem 01.04.2022 zugrunde liegt und damit vor dem 01.04.2022 liegende Indexentwicklungen berücksichtigt werden.

Die TIWAG informiert den Kunden bei jeder Entgeltanpassung deutlich und auf verständliche Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website unter [www.tiwag.at/entgeltanpassung/](http://www.tiwag.at/entgeltanpassung/) über den für die Entgeltanpassung maßgeblichen Ausgangswert und Referenzwert (unter zusätzlicher Information zur Berechnung). Der Referenzwert bildet den neuen Ausgangswert für die nächste Entgeltanpassung.

Die TIWAG wird dem Kunden darüber hinaus über seine Anforderung deutlich und auf verständliche Weise Informationen zum Ausgangswert und Referenzwert und zur Ermittlung dieser Werte samt Berechnungsbeispielen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, kostenfrei übermitteln.

**7.3. Anpassung des Lieferentgelts an nicht durch TIWAG beeinflussbare geänderte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie gegenüber Konsumenten:**

Im Produkt- und Preisblatt, das mit dem Kunden vereinbart ist, sind die Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen, die Bestandteile des Lieferentgelts sind, angeführt.

**7.3.1. Unmittelbar dem Kunden zuzuordnende und eindeutig bestimmte Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen:**

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen und durch diese in ihrem Ausmaß eindeutig bestimmt sind (z.B. Prozent des Lieferentgelts, Cent pro verbrauchter kWh, Euro je Monat/Jahr) und
- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst unmittelbar zuzuordnen sind und
- von der TIWAG als Stromlieferant abzuführen und/oder beim Kunden einzuheben sind,

wird das Lieferentgelt im Ausmaß der dadurch bedingten und von der TIWAG nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Beispiele: Umsatzsteuer, Gebrauchsabgabe

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Liefervertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zugrundeliegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese jedoch nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss mit dem Kunden und auch nicht vor erfolgter Information des Kunden durch die TIWAG über die Änderung und Anpassung und für die ab diesem Zeitpunkt von TIWAG vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie wirksam.

Die TIWAG wird den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, deutlich und auf verständliche Weise über die Änderung und Anpassung sowie über deren Ausmaß und Rechtsgrundlage und das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, informieren.

**7.3.2. Sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen:**

Bei Einführung neuer, bei Wegfall oder bei Änderung (Erhöhung oder Reduktion) von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die jeweils

- auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und
- auf Gesetz oder Verordnung und/oder behördlicher Verfügung beruhen und nicht eindeutig bestimmt sind und
- von der TIWAG als Stromlieferant abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind und
- der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden oder dem Kunden selbst nicht unmittelbar zuzuordnen sind,

wird das Lieferentgelt unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. im Ausmaß der dadurch bedingten und von der TIWAG nicht beeinflussbaren Änderungen angepasst.

Bei Einführung neuer oder bei Erhöhung von bestehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen erhöht sich das Lieferentgelt im entsprechenden Ausmaß und insoweit diese nach dem Sinn und Zweck der Änderung angelegt auf die Kunden der TIWAG dem einzelnen Liefervertrag mit dem Kunden zuzuordnen ist. Entfallen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen oder verringern sich diese, ist die sich daraus ergebende und dem Liefervertrag zuzuordnende Entlastung zu Gunsten des Kunden in voller Höhe an den Kunden weiterzugeben.

Eine solche Anpassung des Lieferentgelts erfolgt nach Inkrafttreten der der Änderung zu Grunde liegenden Bestimmung (Gesetz oder Verordnung) oder behördlichen Verfügung. Wenn mit der Anpassung eine Erhöhung des Lieferentgelts verbunden ist, wird diese jedoch nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss mit dem Kunden und auch nicht vor erfolgter Information des Kunden durch die TIWAG über die Änderung und Anpassung und für die ab diesem Zeitpunkt von TIWAG vereinbarungsgemäß durchgeführte Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie wirksam.

Im Informationsschreiben der TIWAG im Sinne des Punktes 7.1. an den Kunden über die beabsichtigte Entgeltanpassung gemäß diesem Vertragspunkt hat die TIWAG den Kunden deutlich und auf verständliche Weise über das Ausmaß und den Anlass sowie die Rechtsgrundlage der Entgeltanpassung sowie das Datum, zu dem die Änderung wirksam wird, zu informieren.

**7.4. Entgeltanpassungen gegenüber Unternehmern:**

Gegenüber Unternehmern ist die TIWAG berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. anzupassen.

Der Kunde ist zudem verpflichtet, der TIWAG sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie zusammenhängenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge oder Förderverpflichtungen im jeweiligen Ausmaß zu bezahlen. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten und deren Änderung sowie das Datum der Wirksamkeit der dadurch bedingten Änderung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form, bekannt gegeben.

## **8. Abrechnung und Verbrauchs- und Stromkosteninformation**

**8.1.** Die Abrechnung des Lieferentgelts erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von der TIWAG festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung kostenfrei entweder elektronisch oder in Papierform zu erhalten.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der gemäß Punkt 5. ermittelten Messdaten nach Wahl der TIWAG durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen. Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, kann der Kunde Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen verlangen. Wird der Liefervertrag beendet, wird die TIWAG dem Kunden gegenüber spätestens sechs Wochen nach Vertragsbeendigung abrechnen. Dies gilt auch, wenn betreffend die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden ein Lieferantenwechsel durchgeführt wird.

**8.2.** Der Kunde erhält eine detaillierte Verbrauchs- und Stromkosteninformation, es sei denn, er gibt über die von der TIWAG zur Kontaktaufnahme vorgesehenen Wege (Kundenportal, E-Mail, Post, Fax oder Telefon) bekannt, deren Übermittlung abzulehnen.

**8.2.1.** Sofern ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, stellt die TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation monatlich innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der durch den Smart Meter aufgezeichneten Messwerte durch den örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber an die TIWAG kostenfrei und auf elektronischem Weg im Kundenportal bereit. Auf Verlangen des Kunden übermittelt die TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch kostenfrei in Papierform.

**8.2.2.** Sofern kein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, stellt die TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenfrei auf elektronischem Weg im Kundenportal mit der Rechnung und darüber hinaus auch bei unterjähriger Ermittlung des Zählerstandes auf Verlangen des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Zählerstandes durch den örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber an die TIWAG bereit. Auf Verlangen des Kunden übermittelt die TIWAG dem Kunden die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auch kostenfrei in Papierform.

**8.3.** Im Falle monatlicher Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches des Kunden an der im Liefervertrag angeführten Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zeitaufteilig berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Folgende Kriterien werden bei Konsumenten für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kundenanlagen herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und energieintensive Stromverbrauchsgeräte, wie z.B. Kühl- und Heizanlagen. Sofern der Kunde dazu der TIWAG keine Informationen erteilt hat, wird ein Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch in elektronischer Form mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen.

**8.4.** Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise und liegen keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vor, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitaufteilig berechnet.

**8.5.** Rechnungen sind binnen zehn Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Konsumenten ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

**8.6.** Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtig gestellt. Die TIWAG ist verpflichtet, einen vom Kunden zu viel bezahlten Betrag zurückzuerstatten, und der Kunde ist verpflichtet, einen Fehlbetrag an die TIWAG nachzuzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung infolge Richtigstellung sind auf die letzten drei Jahre beschränkt. Wenn jedoch der Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages von der TIWAG oder deren Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde, stehen dem Kunden Ansprüche auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Betrages über diesen Zeitraum hinaus im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen zu. Unternehmer sind verpflichtet, ein von der TIWAG zu vertretendes Verschulden nachzuweisen.

**8.7.** Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der TIWAG oder mit Gegenansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der TIWAG anerkannt worden sind.

**8.8.** Erfordert der zwischen dem Kunden und der TIWAG abgeschlossene Liefervertrag die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten bzw. liegt die Zustimmung des Kunden hierzu vor, ist die Verwendung der Viertelstundenwerte durch die TIWAG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie zur Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation zulässig.

## 9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

**9.1.** Wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt und daher zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit der TIWAG nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommt, kann die TIWAG den Vertragsabschluss von einer Vorauszahlung abhängig machen oder auch bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn:

- der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag im Ausmaß von insgesamt zumindest 30 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch die TIWAG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder
- in den letzten zwölf Monaten die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorlagen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt oder betreffend den Kunden ein Liquidationsverfahren oder ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch eingeleitet wurde oder
- der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male fällige und unstrittige Zahlungsverpflichtungen aus anderen Vertragsverhältnissen mit der TIWAG von insgesamt zumindest 30 Euro nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet hat und trotz Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen durch TIWAG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist oder
- die TIWAG eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei eingeholt hat, die nicht älter als zwei Monate ist und die entweder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden oder ein erhöhtes Ausfallrisiko ausweist.

**9.2.** Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen Jahreslieferentgelts. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauches des Kunden an der im Liefervertrag angeführten Verbrauchsstelle (Zählpunkt) ermittelt. Liegt ein solcher nicht vor, so erfolgt die Ermittlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Folgende Kriterien werden bei Konsumenten für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Kundenanlagen herangezogen: Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und energieintensive Stromverbrauchsgeräte, wie z.B. Kühl- und Heizanlagen. Sofern der Kunde dazu der TIWAG keine Informationen erteilt hat, wird ein Verbrauch von 3.500 kWh pro Jahr zur Bemessung herangezogen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird von der TIWAG zum Ausgleich von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit der TIWAG verwendet. In diesem Fall hat der Kunde über Verlangen der TIWAG binnen vierzehn Tagen die Vorauszahlung wieder auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Verpflichtung des Kunden zur Leistung oder Ergänzung einer Vorauszahlung auf die ursprüngliche Höhe entfällt, wenn die nachstehend in Punkt 9.4. angeführten Bedingungen für eine Rückstellung der Vorauszahlung durch die TIWAG vorliegen.

**9.3.** Statt einer Vorauszahlung kann der Kunde eine Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe wie die Vorauszahlung erbringen.

Hat der Kunde eine Sicherheitsleistung anstelle der Vorauszahlung geleistet, kann sich die TIWAG aus der Sicherheitsleistung bezahlt machen, wenn der Kunde fällige Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit der TIWAG (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt erfüllt hat und der Kunde nach schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von vierzehn Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommt. In diesem Fall hat der Kunde über Verlangen der TIWAG binnen vierzehn Tagen die von ihm geleistete Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

**9.4.** Die nicht von der TIWAG zur Abdeckung von fälligen, nicht ausgeglichenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden (Rechnungen oder Teilbetragsvorschreibungen) aus dem Liefervertrag mit der TIWAG verwendete Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wird von der TIWAG an den Kunden bei Vorliegen nachstehender Voraussetzungen zurückgestellt:

- Der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von vierzehn Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit der TIWAG rechtzeitig und vollständig nachgekommen, der Kunde hat die Rückstellung verlangt und es liegt eine den Kunden betreffende Bonitätsauskunft bei einer nach der Gewerbeordnung befugten Kreditauskunftei vor, die nicht älter als zwei Monate ist und in der weder eine mangelhafte Kreditwürdigkeit des Kunden noch ein erhöhtes Ausfallrisiko ausgewiesen wird, oder
- der Kunde ist über einen durchgehenden Zeitraum von sechsundzwanzig Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag mit der TIWAG rechtzeitig und vollständig nachgekommen und der Kunde hat die Rückstellung verlangt oder
- der Liefervertrag zwischen dem Kunden und der TIWAG ist beendet und die TIWAG hat gegen den Kunden aus dem Liefervertrag keine offenen und fälligen Forderungen mehr.

Im Falle von Barsicherheiten erfolgt die Rückerstattung der Sicherheitsleistung an den Kunden jeweils verzinst zum verlaublichen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, wobei im Fall und für die Dauer eines negativen Basiszinssatzes (Basiszinssatz < 0,00 %) die Verzinsung mit 0,00 % angesetzt wird.

**9.5.** Wird von der TIWAG eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, hat jeder Kunde, dessen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) über keinen Lastprofilzähler verfügt, stattdessen das Recht, die Nutzung einer Messeinrichtung mit Prepayment-Funktion beim Netzbetreiber zu verlangen. Die TIWAG wird die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

Im Rahmen der Grundversorgung gelten in Bezug auf Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen ausschließlich die in Punkt 16. getroffenen Regelungen.

## 10. Zahlungen des Kunden, Zahlungsverzug

**10.1.** Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto der TIWAG zu leisten (z.B. mittels SEPA-Lastschrift, Zahlungsanweisung, Telebanking).

**10.2.** Für Konsumenten gilt weiters Folgendes: Gerät der Kunde oder die TIWAG mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag in Verzug, sind ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag wechselseitig die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pro Jahr zu bezahlen. Die TIWAG kann außer den gesetzlichen Zinsen vom Kunden auch den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und der TIWAG erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen offenen Forderung aus dem Liefervertrag stehen.

Für Unternehmer gilt Folgendes: Bei Zahlungsverzug des Kunden verrechnet die TIWAG diesem ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB). Im Fall des Zahlungsverzuges bei Geldforderungen ist die TIWAG zudem berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom Kunden den in § 458 UGB genannten Pauschalbetrag zu fordern. Weiters ersetzt der Kunde der TIWAG die über diesen Pauschalbetrag hinausgehenden und durch seinen verschuldeten Verzug entstandenen Mahnspesen und für den Fall, dass für die betreffende Forderung zumindest eine Mahnung der TIWAG erfolglos geblieben ist, auch die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen durch Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Vergütungen für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet und verpflichtet sich der Kunde, diese der TIWAG zu ersetzen.

## 11. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB)

**11.1.** Allgemeine Regelungen zur Änderung der ALB:

Die TIWAG ist berechtigt, die ALB zu ändern, sofern diese Änderung zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt wurde. Über den Anlass und den Inhalt der beabsichtigten Änderung informiert die TIWAG den Kunden in deutlicher und verständlicher Weise schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Im Falle einer Änderung der Regelungen zur Entgeltanpassung wird der Kunde dabei zusätzlich über die Systematik der Regelungen zur Entgeltanpassung und über die damit einhergehenden voraussichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen informiert.

Die Zustimmung zur beabsichtigten Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Die Änderung wird, wenn kein Widerspruch erfolgt, frühestens mit dem auf den Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Zugang des Informationsschreibens folgenden Monatsersten wirksam.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die Änderung der ALB endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisherigen, zuletzt vereinbarten ALB beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information ausdrücklich auf obige Fristen, auf sein Widerspruchsrecht gegen die beabsichtigte Änderung der ALB und auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seines Widerspruchs in deutlicher und verständlicher Weise besonders hin.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde.

**11.2.** Zusatzregelungen für Konsumenten bei Änderung der ALB im Sinne des Punktes 11.1.:

Eine Änderung der ALB gemäß Punkt 11.1. kann nur erfolgen, um diese anzupassen:

- auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung des Stromlieferanten zur Änderung der ALB in der dort geregelten Art und Weise;
- an neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen im Bereich des Energie- oder Verbraucherrechts, die eine Änderung der ALB erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- an sonstige neue oder geänderte gesetzliche Regelungen oder Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag zu Qualität, Abrechnung, Zahlung oder Zahlungsverzug betreffen und die eine Änderung der ALB erforderlich machen, um diesen neuen oder geänderten gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen zu entsprechen;
- an gegenüber der TIWAG wirksame behördliche Verfügungen oder Vorgaben durch die Regulierungsbehörde, gerichtliche Verfügungen oder Entscheidungen, die eine Änderung der ALB bedingen;
- an gerichtliche Entscheidungen, die sich auf vergleichbare Regelungen in den ALB anderer Stromlieferanten beziehen;
- an die Erweiterung des Produkt- und Leistungsangebotes der TIWAG durch Einführung von Regelungen in den ALB betreffend diese Erweiterung;
- ohne damit eine Änderung der Rechte und Pflichten der TIWAG und des Kunden aus dem Liefervertrag vorzunehmen.

Die Regelungen zur Entgeltanpassung (Punkt 7.) werden darüber hinaus geändert,

- um diese an Kostenänderungen anzupassen, die der TIWAG aufgrund nicht beeinflussbarer Rahmenbedingungen bei Produktion, Beschaffung und Lieferung elektrischer Energie entstehen und um das ursprüngliche, bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen;
- um diese bei Einführung oder Änderung oder Wegfall von Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen, die auf die Lieferung elektrischer Energie entfallen oder durch die Lieferung von elektrischer Energie anfallen und von der TIWAG als Stromlieferant abzuführen oder beim Kunden einzuheben sind und auf Gesetz oder Verordnung oder behördlicher Verfügung beruhen, im Ausmaß der dadurch bedingten Änderung anzupassen und das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen;
- um - wenn der für die Entgeltanpassung des Arbeitspreises als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen ist, dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist oder wenn sich die Grundlagen, auf deren Basis der Index ermittelt wird, so ändern, dass er in Bezug auf den Arbeitspreis die Beschaffungskosten der Stromlieferanten nicht mehr näherungsweise nachbildet - den für die Entgeltanpassung des Arbeitspreises maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen Index zu ersetzen, der die Beschaffungskosten der Stromlieferanten näherungsweise nachbildet, und um die Modalitäten der Entgeltanpassung des Arbeitspreises an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt;
- um - wenn der für die Entgeltanpassung des Grundpreises als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert maßgebliche Index weggefallen ist oder dauerhaft nicht mehr öffentlich zugänglich ist - den für die Entgeltanpassung des Grundpreises maßgeblichen Index durch einen anderen öffentlich zugänglichen und die allgemeine Entwicklung des Preisniveaus auf Konsumentenebene betreffenden Index zu ersetzen und um die Modalitäten der Anpassung des Grundpreises an den neuen Index so anzupassen, dass das ursprüngliche bei Abschluss des Liefervertrages gegebene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.

Durch eine Änderung der ALB gemäß Punkt 11.1. kann keine Änderung

- der von TIWAG dem Kunden geschuldeten Hauptleistung (Vertragsgegenstand) oder
- der mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Regelungen zur Laufzeit oder Beendigung des Liefervertrages

als wesentliche Vertragspflichten der TIWAG gegenüber dem Kunden erfolgen. Diese wesentlichen Vertragspflichten der TIWAG gegenüber dem Kunden können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden oder zur Umsetzung zwingender gesetzlicher Vorgaben in diesen Punkten geändert werden.

Änderungen des Lieferentgelts sind nur nach Maßgabe von Punkt 7. und den dort geschilderten Voraussetzungen zulässig.

Endet der Vertrag mit einem Kunden im Falle von vereinbarten Mindestvertragslaufzeiten vorzeitig durch Widerspruch des Kunden gegen eine Änderung der ALB, hat dies keine Auswirkungen auf mit dem Kunden als Gegenleistung für die Mindestvertragslaufzeit vereinbarte Vergünstigungen; diese stehen dem Kunden im vereinbarten Ausmaß zu.

## 12. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrages

Die TIWAG ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder der Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten;
- wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- wenn außerhalb des Einflussbereiches der TIWAG Änderungen eintreten, die eine weitere Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden mit elektrischer Energie durch die TIWAG dauerhaft unmöglich machen.

Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) dauerhaft aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungsstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden bei der TIWAG folgt.

Auf die sonstigen Gründe zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages in den Punkten Produktumstellung (Punkt 6.2.), Entgeltanpassung (Punkt 7.) und Änderung der ALB (Punkt 11.) infolge eines Widerspruchs durch den Kunden wird hingewiesen.

### 13. Haftung und Schadenersatz

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten (Vertragsgegenstand; Entgelt; Vertragsdauer und -beendigung).

Für Unternehmer gilt weiters: Die Haftung der TIWAG für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist - soweit gesetzlich zulässig - jedenfalls ausgeschlossen.

### 14. Formvorschriften, Adressänderung, Beschwerden, Unwirksamkeitsklausel, Gerichtsstand

**14.1.** Vom Kunden in elektronischer Form abgegebene Erklärungen sind unter der Voraussetzung wirksam, dass die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist. Ist die Identifikation und Authentizität nicht gewährleistet und erachtet die TIWAG deshalb eine in elektronischer Form abgegebene Erklärung des Kunden als nicht wirksam, wird der Kunde von der TIWAG über diesen Umstand und darüber informiert, auf welche Weise vom Kunden der Nachweis der Identifikation und Authentizität erbracht werden kann.

Für Unternehmer gilt weiters: Soweit diese ALB nichts anderes vorsehen, bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Konsumenten gegenüber sind auch mündliche Erklärungen der TIWAG oder ihres Vertreters wirksam.

Die Unterschrift der TIWAG kann gültig für sämtliche den Liefervertrag betreffenden Erklärungen auch in elektronisch reproduzierter Form erfolgen.

**14.2.** Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift der TIWAG bekannt zu geben. Eine Erklärung der TIWAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der TIWAG eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die TIWAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

**14.3.** Bei Beschwerden steht dem Kunden das Service Center der TIWAG unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 818 819 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control ([www.e-control.at/](http://www.e-control.at/)) vorgelegt werden.

**14.4.** Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages, einschließlich der vorliegenden ALB, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrages im Übrigen davon nicht berührt; ist der Kunde Unternehmer, gilt eine der ursprünglichen unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart.

**14.5.** Für Unternehmer gilt weiters: Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden ALB entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der TIWAG sachlich zuständige Gericht.

### 15. Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hat ein Konsument seine Vertragserklärung weder in den von der TIWAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von der TIWAG auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Liefervertrages zurücktreten.

Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die TIWAG zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wird über Wunsch des Kunden ein Lieferbeginn vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart und erklärt er nach Lieferbeginn in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er der TIWAG einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der TIWAG bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Rücktritt binnen vierzehn Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift der TIWAG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls zwölf Monate und vierzehn Tage nach Vertragsabschluss. Wenn die Ausfolgung der Urkunde innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Kunde selbst die geschäftliche Verbindung mit der TIWAG oder deren Beauftragten zwecks Schließung des Liefervertrages angebahnt hat, dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die der Kunde in körperlicher Abwesenheit eines Vertreters/Beauftragten der TIWAG abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Vertreter/Beauftragten der TIWAG gedrängt worden ist. Die Rücktrittserklärung ist an die TIWAG (z.B. Post: Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, E-Mail: [sc@tiwag.at](mailto:sc@tiwag.at), Fax: +43 (0)50607 27050) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

### 16. Grundversorgung

Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 und Konsumenten, die sich gegenüber der TIWAG auf die Grundversorgung berufen, können diese in Anspruch nehmen.

Die jeweiligen Produkte für die Grundversorgung sind unter [www.tiwag.at/privatkunden/strom/grundversorgung/](http://www.tiwag.at/privatkunden/strom/grundversorgung/) abrufbar oder können bei der TIWAG kostenfrei angefordert werden. Die gesetzlich zulässige Höhe ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen.

Abweichend zu Punkt 9. gilt für Konsumenten, welche die Grundversorgung in Anspruch nehmen: Die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung abverlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt maximal die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat. Gerät der Konsument während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Bei Berufung von Konsumenten und Kleinunternehmen auf das Recht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen von § 77 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 zu einer Vorauszahlung mittels Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Stromlieferung, um einer Trennung vom Netz zu entgehen, wird die TIWAG dem Netzbetreiber die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht übermitteln. Der Kunde hat das Recht, eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion vom Netzbetreiber deaktivieren zu lassen, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der TIWAG und beim Netzbetreiber begleichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Auch sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.